

RS UVS Niederösterreich 2002/11/22 Senat-HL-01-2047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2002

Rechtssatz

Einem verkehrsgeschulten Sicherheitswachebeamten kann auch ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel die Feststellung zugemutet werden, ob die Auspuffanlage eines KFZ infolge eines Defekts übermäßigen Lärm verursacht; umso mehr ist dies einem kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen zuzumuten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at